



Postgraduale Weiterbildung in systemischer und kognitiv-behavioraler Psychotherapie mit Schwerpunkt für Kinder und Jugendliche

Merkblatt «Klinische Praxis und therapeutische Tätigkeit»

Neben der psychotherapeutischen Tätigkeit im engeren Sinne ist es sinnvoll und notwendig, dass die Kursteilnehmer*innen eine breite klinische Erfahrung erwerben. Um von der Weiterbildung profitieren zu können, ist es sinnvoll, dass die Kursteilnehmer*innen über die ganze Dauer klinisch tätig sind. Zur Erreichung des eidgenössischen Titels sind zwei Jahre klinische Tätigkeit in einem 100%-Pensum vorgeschrieben. Bei Teilzeitarbeit (min. 30 %) verlängert sich die vorgeschriebene Zeit anteilmässig. Zu den Aufnahmekriterien in die Weiterbildung gehört deshalb, dass die Kursteilnehmer*innen an ihrem jeweiligen Arbeitsort die Möglichkeit haben, diese klinische Erfahrung zu machen. Zu dieser klinischen Erfahrung gehören u.a.:

- Diagnostik inklusive Testdiagnostik
- Kriseninterventionen ambulant und stationär
- Erfahrungen in der Indikationsstellung für heilpädagogische Verfahren (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Ergotherapie, etc.)
- Erfahrungen in der Indikationsstellung für pharmakotherapeutische Behandlung
- Erfahrungen in der Indikationsstellung für somatische Untersuchungen und Behandlungen

In der klinischen Praxis wird folgendes verlangt:

Mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung (vgl. Q-Standards des BAG).

Wechselt eine Kursteilnehmer*in während der Weiterbildung den Arbeitsort, muss die Kursleitung darüber informiert werden. Es empfiehlt sich, vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages, die Kursleitung anzufragen, ob der neue Arbeitsort für die Psychotherapieausbildung hinreichend geeignet ist.

Von der 2jährigen klinischen Tätigkeit wird max. 1 Jahr Praxis vor der Weiterbildung angerechnet. Mindestens 1 Jahr muss während der Weiterbildung klinisch praktiziert werden. Als Arbeitsort, begleitend zur Weiterbildung, zählt eine Klinik im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Im Einzelfall darf die klinische Praxis auch in folgenden Institutionen erworben werden: in einer Erziehungsberatungsstelle mit explizit psychotherapeutischem Versorgungsauftrag des Kantons, einer psychiatrischen Praxis (delegierte Psychotherapie) oder einem psychologisch geleiteten Ambulatorium mit psychotherapeutischem Auftrag. Im Nachweis für den Weiterbildungsabschluss muss analog zur Bestätigung der klinischen Praxis die Beschäftigungsdauer angegeben und die ausgeführten Tätigkeiten umschrieben werden.

Gültig bis WB21 Ende 2025, in der therapeutischen Praxis wird folgendes verlangt:

Die eigene therapeutische Tätigkeit muss unter Angabe der jeweiligen Therapierichtung vom Arbeitgeber wie folgt bestätigt werden:

- 250 Std. eigene therapeutische Tätigkeit in kognitiv-behavioralen Richtung
- 5 abgeschlossene Therapien in kognitiv-behavioralen Richtung

- 250 Std. eigene therapeutische Tätigkeit in systemischer Richtung
- 5 abgeschlossene Therapien in systemischer Richtung

Das IPKJ gibt keine Definition für die therapeutische Tätigkeit vor. Das IPKJ überlässt dem Kursteilnehmer und dem Arbeitgeber den Einsatz in eine Tätigkeit, die für die WB Sinn macht.

Gültig ab WB22, in der therapeutischen Praxis wird folgendes verlangt:

Eigene therapeutische Tätigkeit und dokumentierte, evaluierte, abgeschlossene Therapien wie folgt:

- Es müssen mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt werden.
- Es müssen mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abgeschlossen und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.